



04. August 2017

Zahl: 2/010 – 2017 GStpV

# K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 u.a. wie folgt beschlossen:

- Zu TOP 1) Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung sowie örtlicher Bauvorschriften.

## **GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG, sowie örtliche Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 03.08.2017 auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und § 20 lit. d) und e) der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. 57/2011, idgF. LGBl. 32/2017, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung sowie folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### **§ 1 Abstellmöglichkeiten**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die notwendige Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl von Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBl. 99/2015 idgF. gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Berwang gleichermaßen.

## § 2

### Anzahl der Abstellmöglichkeit für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Gemeinde Berwang wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätzen oder Garagen nach § 1 Abs. 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

#### Art der baulichen Anlagen

#### Anzahl der Stellplätze

#### 1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

##### 1.1 Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

(siehe Aufstellung)

Die Anzahl der erforderlichen und vorzuschreibenden Abstellmöglichkeiten wird entsprechend den Vorschriften der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 idgF. wie folgt festgesetzt und darf auch die angeführten Höchstzahlen nicht überschreiten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
gesamtes Gemeindegebiet Berwang	1,8	2,7	3,0	3,2

Die Berechnung der Wohnnutzfläche richtet sich nach § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 idgF.

#### 2. Heime

##### 2.1 Jugendherbergen

für 10 Betten je 2 Stellplätze

##### 2.2 Fremdenheime: je 3 Betten

1 Stellplatz

#### 3. Schulen

##### Kindergärten, Horte, Sonderschulen

je Klasse oder Gruppenraum

##### Pflicht- u. allg. bildende höhere Schulen

1 Stellplatz

#### 4. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Zimmervermietung

##### 4.1 Hotels und Pensionen ohne

Restaurations teil je 3 Betten

1 Stellplatz

+ zusätzlich ab dem 50. Bett

1 Stellplatz für die Anlieferung der jeweiligen Güter und Waren

tauglicher LKW-Abstellplatz

+ zusätzlich für jedes 70. Bett

1 Busparkplatz

##### 4.2 Hotels und Pensionen mit

Restaurations teil

zusätzlich zu den Stellplätzen

aus 4.1 für jeden 8. Sitzplatz im

Restaurations teil der die Anzahl der Betten

übersteigt

1 Stellplatz

4.3	Privatzimmervermietung: je 3 Betten	1 zusätzlicher Stellplatz
4.4	Apartments bzw. Ferienwohnungen	
	je Apartment unter 60 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz
	je Apartment über 60 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze
4.5	Tanzlokal / Disco	
	je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträumlichkeiten	1 Stellplatz
4.6	Restauration, Ausflugsgaststätte, Raststätte	
	je 8 Sitzplätze	1 Stellplatz

## 5 Verkaufsstätten

5.1	Laden- und Geschäftshäuser je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Büro bzw. Verkaufsräume	1 Stellplatz mindestens jedoch 2 Stellplätze
5.2	Supermärkte je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Verkaufsräume	1 Stellplatz

Von den Festlegungen Pkt. 4 und Pkt. 5 können Objekte ausgenommen werden, welche keine öffentliche Zufahrt (z.B.: Jausenstation) haben bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen legt der Gemeinderat den Umfang der Abstellplätze fest.

## 6 Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräumen

6.1	Büro und Verwaltungsgebäude, Schalter- und Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	je 30 m <sup>2</sup> Betriebsnutzfläche 1 Stellplatz  mindestens jedoch 2 Stellplätze
-----	---	--

Die Ermittlung der Betriebsnutzfläche erfolgt analog zur Ermittlung der Wohnnutzfläche.

## 7 Gewerbe und Industrie

7.1	Industrie und Gewerbeanlagen	je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Stellplatz
-----	------------------------------	---

## 8 Versammlungsstätten

8.1	Versammlungsräume, Kino und Mehrzwecksäle	1 Stellplatz je 5 Besucher
-----	--	----------------------------

## 9 Sportstätten

9.1	Spiel- und Sporthallen	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche oder je 10 Besucher 1 Stellplatz
9.2	Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> Fläche 1 Stellplatz

- |   |   |
|---|---|
| 9.3 Hallenbäder                         | je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche oder<br>je 10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.4 übrige Sportanlagen und dergleichen | je 10 Besucher 1 Stellplatz   |

### § 3

#### Bepflanzung und maximale Anzahl an oberirdischen Stellplätzen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Stellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung ins Orts-, Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet. Maximal dürfen 40 Abstellplätze auf einem Baugrundstück oder in einem als Einheit zu bezeichnenden Parkplatz ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Parkplätze.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Garagen- und Stellplatzverordnung, sowie örtliche Bauvorschriften vom 14.03.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **4. Aug. 2017**

abzunehmen am: **21. Aug. 2017**

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Dietmar Berkold)